S 7 An 2987/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 An 2987/95
Datum	10.06.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 RA 53/97
Datum	29.05.2001

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 10. Juni 1997 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger erstrebt die Bewertung freiwilliger BeitrÃ¤ge fÃ¼r einen spÃ¤ter als Ersatzzeit anerkannten Zeitraum als solche der HÃ¶herversicherung, hilfsweise die â□□Streichungâ□□ dieser Ersatzzeit.

Der 1934 in B geborene und seit September 1988 in Ã□sterreich lebende KlÃ¤ger war u.a. vom 14. April 1969 bis zum 19. November 1970 in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) bzw. im Ostteil Berlins inhaftiert. Sein Begehren, eine entsprechende â□□HÃ¤ftlingsbescheinigungâ□□ gemÃ¤Ã□ Â§ 10 Abs. 4 des Gesetzes Ã¼ber HilfsmaÃ□nahmen fÃ¼r Personen, die aus politischen GrÃ¼nden auÃ□erhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (HÃ¤ftlingshilfegesetz â□□ HHG -) zu erhalten, blieb letztlich erfolglos (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. August 1975 â□□ VIII C 89.74 -, BVerwGE 49, 107; die gegen dieses Urteil gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde vom

Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen, Beschluss vom 16. Dezember 1975 â□□ 1 BvR 412/75 -).

Am 17. Mai 1975 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die Anerkennung der Zeit seiner Inhaftierung als Ersatzzeit. Nach Ablehnung dieses Antrages und erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob der KlÃ¤ger dagegen am 31. Mai 1976 Klage beim Sozialgericht H. Dieser Rechtsstreit endete im Februar 1984 durch den Abschluss eines vom Sozialgericht H vorgeschlagenen Vergleichs, wonach sich die Beklagte unter Verzicht auf die Einrede der VerjÃ¤hrung verpflichtete, Ã¼ber die Anrechnung einer Ersatzzeit nach Â§ 28 Abs. 1 Nr. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) vom 14. April 1969 bis 31. Oktober 1971 einen neuen Bescheid zu erteilen, wenn Ã¼ber den Anspruch des KlÃ¤gers im (seinerzeit ebenfalls beim Sozialgericht H anhÃ¤ngigen) Verfahren gegen die Stadt H ein rechtskrÃ¤ftiges Urteil vorliegen werde. Jener Rechtsstreit, in dem der KlÃ¤ger die Zulassung zum HÃ¤rteausgleich nach Â§ 12 HHG erstrebt hatte, endete durch ein Urteil des Landessozialgerichts H vom 12. September 1985, mit dem die Berufung des KlÃ¤gers gegen das seine Klage abweisende Urteil des Sozialgerichts H vom 13. April 1984 zurÃ¼ckgewiesen wurde; dies teilte der KlÃ¤ger der Beklagten am 27. September 1994 mit. Einen neuen Bescheid Ã¼ber die 1975 beantragte Anerkennung einer Ersatzzeit hat die Beklagte daraufhin nicht erteilt.

Im Verlauf des damals durchgefÃ¼hrten Widerspruchsverfahrens hatte der KlÃ¤ger am 1. September 1975 (hilfsweise) die Zulassung zur Nachentrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen fÃ¼r acht Monate im Jahr 1969 und zehn Monate im Jahr 1970 beantragt; einen dafÃ¼r bestimmten Betrag in HÃ¶he von 5.544,- DM zahlte er im Mai 1976 ein. Mit Bescheid vom 2. Dezember 1976 lieÃ□ die Beklagte ihn zur Nachentrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Monate Mai 1969 bis Oktober 1971 zu; den verbleibenden Nachentrichtungsbetrag in HÃ¶he von 4.248,- DM zahlte der KlÃ¤ger noch im Dezember 1976 ein.

Bereits am 1. September 1976 hatte der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit beantragt. Mit Bescheid vom 4. MÃ¤rz 1977 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab dem 1. Juli 1976, bei deren Berechnung sie u.a. fÃ¼r die Zeit von Mai 1969 bis Oktober 1971 die vom KlÃ¤ger nachentrichteten freiwilligen BeitrÃ¤ge zugrunde legte.

Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vergleichs zur Erledigung des seinerzeit beim Sozialgericht H anhÃ¤ngigen Rechtsstreits Ã¼ber die Anerkennung einer Ersatzzeit hatte der KlÃ¤ger im Februar 1984 die Beklagte gebeten, mit den fÃ¼r diese ZeitrÃ¤ume gezahlten NachentrichtungsbeitrÃ¤gen dann (bei Anerkennung der Ersatzzeit) die Zeiten zu belegen, die nach dem Rentenbescheid vom 2. (gemeint offenbar: 4.) MÃ¤rz 1977 nicht als Ausfallzeit anerkannt worden seien (MÃ¤rz 1968, Oktober und November 1965 sowie Januar 1956 bis April 1960). Die Beklagte schrieb dem KlÃ¤ger daraufhin am 27. Juli 1984, dass die freiwilligen BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit von Mai 1969 bis Oktober 1971 gemÃ¤Ã□ dem Bescheid vom 2. Dezember 1976 rechtswirksam nachentrichtet worden seien. Eine nachtrÃ¤gliche AbÃ¤nderung dieses Bescheides sei nicht zulÃ¤ssig; die MÃ¶glichkeit der Verschiebung des Nachentrichtungszeitraumes bzw. der

Ã□nderung der Beitragsklassenwahl bestehe fÃ¼r ihn jetzt nicht mehr. Aufgrund der im sozialgerichtlichen Verfahren anerkannten Ersatzzeit nach Â§ 28 Abs. 1 Nr. 5 AVG wÃ¼rden die freiwilligen BeitrÃ¤ge fÃ¼r diese Zeit als HÃ¶herversicherungsbeitrÃ¤ge nach Art. 2 Â§ 15 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) gelten. Sollte er eine RÃ¼ckzahlung der fÃ¼r die Zeit von Mai 1969 bis Oktober 1971 nachentrichteten BeitrÃ¤ge wÃ¼nschen, wÃ¤re die Beklagte zu einer entsprechenden Erstattung bereit. Der KlÃ¤ger antwortete darauf, dass er fÃ¼r den vorgeschlagenen Zeitraum eine HÃ¶herversicherung wÃ¼nsche.

Am 5. Oktober 1984 schrieb die Beklagte dem KlÃ¤ger, dass sie versehentlich davon ausgegangen sei, dass Ã¼ber die Ersatzzeit vom 14. April 1969 bis 31. Oktober 1971 bereits entschieden worden sei. Sie habe jetzt jedoch festgestellt, dass das Klageverfahren mit einem Vergleich abgeschlossen worden sei, wonach Ã¼ber eine eventuelle Neuberechnung erst entschieden werden kÃ¶nne, wenn ein rechtskrÃ¤ftiges Urteil in dem vom KlÃ¤ger gegen die Stadt H gefÃ¼hrten Rechtsstreit vorliege. Ebenfalls erst danach kÃ¶nne entschieden werden, ob die fÃ¼r die Zeit von Mai 1969 bis Oktober 1971 nachentrichteten BeitrÃ¤ge dann gegebenenfalls als HÃ¶herversicherungsbeitrÃ¤ge gelten wÃ¼rden. Der Brief vom 27. Juli 1984 sei deshalb insoweit als gegenstandslos zu betrachten. Es bleibe dagegen dabei, dass eine nachtrÃ¤gliche Ã□nderung des bindenden Nachentrichtungsbescheides vom 2. Dezember 1976 nicht mehr mÃ¶glich sei.

Mit Brief vom 19. November 1990 teilte der KlÃ¤ger mit, dass er die Rehabilitierung wegen seiner Inhaftierung in der DDR beantragt habe. FÃ¼r den Fall des Erfolges beantrage er eine neue Rentenberechnung, bei der die freiwillig entrichteten BeitrÃ¤ge als solche der HÃ¶herversicherung gelten sollten. Hierum habe er bis 1986 einen Rechtsstreit gefÃ¼hrt. Durch das letzte Urteil des Landessozialgerichts H habe sich auch das seinerzeit wegen der Rentenberechnung beim Sozialgericht H gefÃ¼hrte Verfahren durch Vergleich erledigt. Diesen Brief beantwortete die Beklagte unter dem 4. Dezember 1990 mit einer BestÃ¤tigung, dass sein â□□Antrag auf KontenklÃ¤rungâ□□ bei ihr eingegangen sei und bearbeitet werde; weitere Nachricht erhielt der KlÃ¤ger dazu nicht.

Nach einer weiteren, von der Beklagten mit Bescheiden vom 20. August 1993 zugelassenen und im September bzw. Dezember 1993 durchgefÃ¼hrten Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen stellte die Beklagte mit Bescheid vom 2. MÃ¤rz 1994 die Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 1. Januar 1989 neu fest, wobei sich ein Nachzahlungsbetrag von 8,88 DM ergab.

Bereits am 4. Januar 1994 hatte der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung von Altersrente (wegen Vollendung des 60. Lebensjahres fÃ¼r anerkannte Schwerbehinderte) beantragt. Im April 1994 teilte er mit, dass das Landgericht B in seiner Rehabilitierungssache am 4. Februar 1994 u.a. beschlossen habe, dass das Urteil des MilitÃ¤robergerichts B vom 24. April 1970 rechtsstaatswidrig sei und aufgehoben werde und er â□□ u.a. â□□ in der Zeit vom 14. April 1969 bis zum 19. November 1970 zu Unrecht Freiheitsentziehung erlitten habe. Einen eine weitere Haftzeit betreffenden Beschluss des Landgerichts P vom 13. Juni 1994 teilte er der

Beklagten im Juni 1994 mit. Daraufhin stellte die Beklagte mit Bescheid vom 26. Juli 1994 die Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 1. August 1991 abermals neu fest, wobei sie nunmehr die Monate Juni bis September 1954 sowie April 1969 als Ersatzzeit (politische Haft, Gewahrsam) und die Monate Mai 1969 bis Oktober 1971 als beitragsgeminderte Zeit (Zusammentreffen einer Beitrags- mit einer Ersatzzeit wegen politischer Haft bzw. Gewahrsams) berÃ¼cksichtigte. Sie ermittelte daraus insgesamt 40,3741 persÃ¶nliche Entgeltpunkte, legte der Rentenberechnung jedoch die durch Umwertung der mit Bescheid vom 4. MÃ¤rz 1977 zuerkannten Rente gemÃ¤Ã Â§ 307 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) ermittelten persÃ¶nlichen Entgeltpunkte (41,1028) zugrunde. Die Neufeststellung sei ab dem Inkrafttreten des RentenÃ¼berleitungsgesetzes (RÃG) erfolgt.

Mit Bescheid vom 19. August 1994 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger sodann Altersrente ab dem 1. Oktober 1994, wobei sie eine weitere Ersatzzeit (politische Haft, Gewahrsam) vom 22. Januar 1979 bis 7. April 1981 (sowie zeitgleich eine Anrechnungszeit wegen Rentenbezugs) annahm.

Gegen beide Bescheide legte der KlÃ¤ger am 12. August bzw. 5. September 1994 Widerspruch ein, mit dem er zum einen eine weitere Zurechnungszeit begehrte und zum anderen â nach- dem jetzt die Zeiten seiner Inhaftierung als Ersatzzeiten anerkannt worden seien â die Umwandlung der fÃ¼r die Zeit vom 1. Mai 1969 bis zum 31. Oktober 1971 nachentrichteten freiwilligen BeitrÃ¤ge in solche der HÃ¶herversicherung, wie die Beklagte ihm 1984 selbst vorgeschlagen habe.

Die Beklagte stellte daraufhin mit Bescheid vom 1. Dezember 1994 die Altersrente des KlÃ¤gers ab 1. Oktober 1994 neu fest, wobei sie weitere 20 Monate des Rentenbezugs als Anrechnungszeit berÃ¼cksichtigte; sie ermittelte nunmehr insgesamt 51,3251 persÃ¶nliche Entgeltpunkte. Im Ãbrigen wies sie den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 12. April 1995 zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, dass nach Art. 2 Â§ 15 Abs. 2 AnVNG neben Ersatzzeiten entrichtete freiwillige BeitrÃ¤ge nur dann als BeitrÃ¤ge der HÃ¶herversicherung gelten wÃ¼rden, soweit sie in der Zeit vor dem 1. Januar 1957 mit Ersatzzeiten zusammentrÃ¤fen. Die ihm am 27. Juli 1984 erteilte Auskunft sei unrichtig gewesen, was jedoch unbeachtlich sei. Zum einen sei diese Auskunft berichtigt worden, zum anderen sei fÃ¼r die Rentenberechnung nunmehr ausschlieÃlich das Sechste Buch des Sozialgesetzbuches maÃgeblich. Nach den entsprechenden BeschlÃ¼ssen der Landgerichte B und P vom 4. Februar bzw. 13. Juni 1994 seien gemÃ¤Ã dem am 1. August 1991 in Kraft getretenen Â§ 28 Abs. 1 Nr. 5 a AVG nunmehr Ersatzzeiten anzuerkennen gewesen und die Rente nach Â§ 48 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB X) neu festzustellen gewesen. Nach Â§ 300 Abs. 3 SGB VI sei das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Sechste Buch des Sozialgesetzbuches anzuwenden gewesen. Dieses sehe fÃ¼r die Abgeltung von rechtswirksam entrichteten freiwilligen BeitrÃ¤gen fÃ¼r Zeiten, die nachtrÃ¤glich als Ersatzzeiten anerkannt worden seien, keine Regelung vor. Diese Zeiten seien vielmehr als beitragsgeminderte Zeiten zu bewerten. Aufgrund der danach maÃgeblichen Gesamtleistungsbewertung habe sich zwar eine Verringerung der Entgeltpunkte bei der Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ergeben. Â§ 300 Abs. 3 Satz 2 SGB VI bewirke jedoch, dass sich das neue Recht in diesen

FÃ¤llen nicht nachteilig auf die HÃ¶he der Rentenleistung auswirke, sondern gemÃ¤Ã Â§ 88 SGB VI ein dynamischer Besitzschutz aus den hÃ¶heren persÃ¶nlichen Entgeltpunkten der bisher geleisteten Rente gewÃ¤hrt werde.

Die am 8. Mai 1995 erhobene Klage, mit der der KlÃ¤ger die Behandlung der von ihm fÃ¼r die Ersatzzeit vom 1. Mai 1969 bis 31. Oktober 1971 gezahlten freiwilligen BeitrÃ¤ge als solche der HÃ¶herversicherung, hilfsweise die vollstÃ¤ndige â Streichungâ dieser Ersatzzeit erstrebt, hat das Sozialgericht durch Urteil vom 10. Juni 1997 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt: Die Beklagte habe die Zeit vom 1. Mai 1969 bis zum 31. Oktober 1970 (gemeint wohl: 1971) zu Recht als Ersatzzeit sowie als beitragsgeminderte Zeit bewertet. FÃ¼r die Bewertung der fÃ¼r diesen Zeitraum entrichteten freiwilligen BeitrÃ¤ge als solche der HÃ¶herversicherung fehle es an einer Rechtsgrundlage. Art. 2 Â§ 15 Abs. 2 AnVNG betreffe nur das Aufeinandertreffen von Ersatzzeiten und freiwilligen BeitrÃ¤gen vor dem 1. Januar 1957. Eine andere Rechtsgrundlage fÃ¼r das Begehren des KlÃ¤gers sei nicht ersichtlich. Dies gelte auch fÃ¼r den vom KlÃ¤ger hilfsweise angestrebten Verzicht auf die festgestellte Ersatzzeit. Dahinstehen kÃ¶nne, dass auf den Antrag des KlÃ¤gers vom 20. November 1990 kein ausdrÃ¼cklicher Bescheid ergangen sei. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens sei die RentenhÃ¶he nach den Bescheiden vom 26. Juli bzw. 19. August 1994. Ein ausdrÃ¼cklicher Bescheid der Beklagten auf den Antrag vom 20. November 1990 kÃ¶nnte aus den vorstehenden GrÃ¼nden auch nicht zur Feststellung von BeitrÃ¤gen zur HÃ¶herversicherung fÃ¼hren.

Gegen das ihm am 4. Dezember 1997 zugestellte Urteil richtet sich die am 22. Dezember 1997 eingelegte Berufung des KlÃ¤gers, zu deren BegrÃ¼ndung er fragt, wie die Beklagte ihm eine HÃ¶herversicherung habe vorschlagen kÃ¶nnen, wenn es dafÃ¼r keine gesetzliche Grundlage gebe. Er gibt ferner an, dass ihm nach seiner Rehabilitierung wegen einer anderen Haftzeit eine KapitalentschÃ¤digung in HÃ¶he von 8.400,- DM zuerkannt worden sei; wegen der hier fraglichen Haftzeit habe er noch keine EntschÃ¤digung erhalten.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 10. Juni 1997 aufzuheben und die Bescheide der Beklagten vom 26. Juli und 19. August 1994 in der Fassung des Bescheides vom 1. Dezember 1994 und des Widerspruchsbescheides vom 12. April 1995 zu Ã¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, ihm hÃ¶here Renten zu gewÃ¤hren, indem bei deren Berechnung die von ihm fÃ¼r die Zeit vom 1. Mai 1969 bis zum 31. Oktober 1971 entrichteten freiwilligen BeitrÃ¤ge als solche der HÃ¶herversicherung bewertet werden, hilfsweise sie ohne BerÃ¼cksichtigung einer Ersatzzeit vom 1. Mai 1969 bis zum 31. Oktober 1971 berechnet werden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die BegrÃ¼ndung ihres Widerspruchsbescheides und ihr

Vorbringen in der ersten Instanz. Die fehlerhafte Auskunft in dem Schreiben vom 27. Juli 1984 sei bereits mit Brief vom 10. Oktober 1984 berichtigt worden. Dessen ungeachtet kÃ¶nne der KlÃ¤ger aus Art. 2 Â§ 15 Abs. 2 AnVNG keine Rechte herleiten, da fÃ¼r ihn das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Sechste Buch des Sozialgesetzbuches Anwendung finde. Ein â□□Verzichtâ□□ auf einzelne Berechnungselemente (â□□Streichung der Ersatzzeitâ□□) sei nicht zulÃ¤ssig. Es sei im Ã□brigen nicht zu vermuten, dass der KlÃ¤ger bei einem zutreffenden Hinweis darauf, dass die freiwilligen BeitrÃ¤ge auch bei einer Rehabilitierung und anschlieÃ□enden Anerkennung einer Ersatzzeit, die erst seit dem 1. August 1991 mÃ¶glich sei, nicht als solche der HÃ¶herversicherung zu berÃ¼cksichtigen seien, auf seine Rehabilitierung und die damit verbundenen Vorteile verzichtet hÃ¤tte. Die Beklagte teilt ferner mit, dass eine Berechnung der Altersrente ohne die Ersatzzeit vom 1. Mai 1969 bis 31. Oktober 1971 zu 51,8187 persÃ¶nlichen Entgeltpunkten fÃ¼hren wÃ¼rde.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen, die den KlÃ¤ger betreffende Einheitsakte der Beklagten (3 BÃ¤nde) sowie die Akte des Sozialgerichts H (11 AN 359/76) verwiesen.

Beide Beteiligte haben erklÃ¤rt, dass sie mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat kann ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, nachdem beide Beteiligte erklÃ¤rt haben, dass sie damit einverstanden sind (Â§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Die zulÃ¤ssige (Â§Â§ 143, 144 Abs. 1, 151 Abs. 1 SGG) Berufung erweist sich als unbegrÃ¼ndet.

Ein Anspruch auf hÃ¶here Renten wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit und Alters besteht nicht.

Der KlÃ¤ger kann die von ihm in erster Linie erstrebte Bewertung der fÃ¼r die Monate Mai 1969 bis Oktober 1971 entrichteten freiwilligen BeitrÃ¤ge als solche der HÃ¶herversicherung nicht verlangen. Wie bereits das Sozialgericht erkannt hat, gibt es dafÃ¼r keine Rechtsgrundlage. Art. 2 Â§ 15 Abs. 2 Satz 1 AnVNG sieht nur fÃ¼r freiwillige BeitrÃ¤ge, die (im Ã□brigen nicht â□□fÃ¼râ□□, sondern) â□□inâ□□ der Zeit vor dem 1. Januar 1957 (wiederum nicht â□□fÃ¼râ□□, sondern) â□□inâ□□ Ersatzzeiten entrichtet worden sind, vor, dass sie als solche der HÃ¶herversicherung gelten. Dieser Fall ist hier nicht gegeben, denn die fraglichen freiwilligen BeitrÃ¤ge sind (selbst wenn man sie als â□□inâ□□ einer Ersatzzeit entrichtet ansehen wollte) weder â□□inâ□□ der Zeit vor dem 1. Januar 1957 noch â□□fÃ¼râ□□ diese Zeit (nach)entrichtet worden. Auch eine BerÃ¼cksichtigung dieser freiwilligen BeitrÃ¤ge als BeitrÃ¤ge der HÃ¶herversicherung nach Â§ 32 b Abs. 2 AVG (in Kraft vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1991) scheidet aus, da

diese Vorschrift nach Art. 2 Â§ 12 a AnVNG nur fÃ¼r freiwillige BeitrÃ¤ge gilt, die fÃ¼r Zeiten nach dem 31. Dezember 1978 entrichtet sind, und nur fÃ¼r VersicherungsfÃ¤lle, die nach dem 31. Dezember 1980 eingetreten sind. Dies ist hier ebenfalls nicht der Fall. Auch das ab dem 1. Januar 1992 geltende Recht kennt eine Regelung in dem vom KlÃ¤ger erstrebten Sinn nicht. Im Ãbrigen liegt eine (anrechenbare) Ersatzzeit erst seit dem 1. August 1991 vor; der KlÃ¤ger hat aber Leistungen aus den freiwilligen BeitrÃ¤gen bereits seit Eintritt des Versicherungsfalles der ErwerbsunfÃ¤higkeit 1976 erhalten. Schon deshalb schiede jede â€Umbuchungâ€ aus.

Die von ihm hilfsweise begehrte â€Streichung der Ersatzzeitâ€ (vom 1. Mai 1969 bis 31. Okto-ber 1971) kann der KlÃ¤ger gleichfalls nicht beanspruchen. Die Beklagte weist mit Fug darauf hin, dass ein Verzicht auf einzelne Berechnungselemente selbst dann nicht mÃ¶glich ist, wenn dies zu einer hÃ¶heren Rente fÃ¼hren wÃ¼rde.

Der Senat kann auch unentschieden lassen, ob sich aus dem â€sozialrechtlichen Herstellungsanspruchâ€ ein Anspruch des KlÃ¤gers auf eine entsprechende Rentenberechnung (ohne die fragliche Ersatzzeit) ergeben kÃ¶nnte. Zwar kann eine Verletzung der einem VersicherungstrÃ¤ger obliegenden Pflicht zur Auskunft, Belehrung und â€verstÃ¤ndnisvollen FÃ¶rderungâ€ der Interessen des Versicherten dessen Verpflichtung begrÃ¼nden, den Zustand herzustellen, der bestehen wÃ¼rde, wenn er diese Pflicht richtig erfÃ¼llt und der Versicherte sich dementsprechend verhalten hÃ¤tte. Hier hat zwar die Beklagte dem KlÃ¤ger nicht nur im Juli 1984 eine falsche Auskunft erteilt. Auch deren diese Auskunft berichtigende Nachricht vom 5. Oktober 1984, in der es heiÃt, dass erst nach einer Entscheidung Ã¼ber das Vorliegen einer Ersatzzeit entschieden werden kÃ¶nne, ob die nachentrichteten BeitrÃ¤ge dann gegebenenfalls als HÃ¶herversicherungsbeitrÃ¤ge gelten wÃ¼rden, war falsch, da dies auch nach dem damals geltenden Recht nicht mÃ¶glich war (wie oben im Einzelnen ausgefÃ¼hrt). Diese falsche Auskunft hat die Beklagte auch nicht aufgrund des Briefes des KlÃ¤gers vom 19. November 1990 berichtigt, in dem dieser abermals die â€Umwandlungâ€ der freiwilligen BeitrÃ¤ge in solche der HÃ¶herversicherung beantragte, sofern eine Ersatzzeit anerkannt werden wÃ¼rde, sondern diesen Antrag nur mit einer nichtssagenden EingangsbestÃ¤tigung beantwortet.

Aus diesem Beratungsfehler kann der KlÃ¤ger allerdings fÃ¼r die ihm wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gewÃ¤hrte Rente kein gÃ¼nstigeres Ergebnis herleiten. Denn insoweit ist dieser Fehler ohne Folgen geblieben. Es ist nicht ersichtlich, dass und wie sich der KlÃ¤ger 1984 anders verhalten hÃ¤tte, wenn ihm bereits damals mitgeteilt worden wÃ¤re, dass eine Umwandlung der â€ ja bereits 1976 (nach-)entrichteten â€ freiwilligen BeitrÃ¤ge in solche der HÃ¶herversicherung nicht zulÃ¤ssig sei. Er hat auch nicht etwa 1975 bzw. 1976 die (hilfsweise) Nachentrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge aufgrund dieses Beratungsfehlers beantragt, und es besteht auch kein Anhalt, dass er damals auch nur die Vorstellung gehabt hÃ¤tte, die noch nachzuentrichtenden bzw. nachentrichteten BeitrÃ¤ge kÃ¶nnten gegebenenfalls als solche der HÃ¶herversicherung gelten. Jedenfalls ist nicht erkennbar, dass eine solche Vorstellung auf einem fehlerhaften Verhalten der

Beklagten beruht haben kÃ¶nnte. Im Ãbrigen ist dem KlÃ¤ger â auch nach der Neuberechnung seiner Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit â stets der sich aus der Berechnung ohne diese Ersatzzeit (nach den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes) ergebende â hÃ¶here â Betrag gezahlt worden; die vom KlÃ¤ger hilfsweise begehrte âStreichungâ wÃ¼rde sich insoweit nicht auswirken.

Aber auch fÃ¼r die Berechnung seiner Altersrente scheidet eine âStreichung der Ersatzzeitâ aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs aus. Zwar wÃ¼rde diese âStreichungâ zu einer â allerdings nur geringfÃ¼gig â hÃ¶heren Rente fÃ¼hren. Indes ist nicht anzunehmen, der KlÃ¤ger hÃ¤tte, wenn er zumindest 1990 darauf hingewiesen worden wÃ¤re, dass eine âUmwand-lungâ der freiwilligen BeitrÃ¤ge bei Anerkennung einer Ersatzzeit fÃ¼r diesen Zeitraum nicht mÃ¶glich sei, seinen Antrag auf Rehabilitierung nicht gestellt bzw. zurÃ¼ckgenommen. Angesichts der nur geringfÃ¼gig hÃ¶heren Rente auf der einen und der mit einer Rehabilitierung verbundenen ideellen und materiellen Folgen fÃ¼r den KlÃ¤ger auf der anderen Seite lÃ¤sst sich nicht feststellen, dass der KlÃ¤ger auf seine Rehabilitierung verzichtet hÃ¤tte. Deshalb kann dahinstehen, ob eine Nicht-Rehabilitierung (als Tatsache) Ã¼berhaupt âherstellungsfÃ¤higâ wÃ¤re.

Ob er wegen seiner Haftzeiten den Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung nach den Vorschriften des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) beanspruchen kann (und sich dann eine hÃ¶here Rente ergÃ¤be), hat der Senat nicht zu prÃ¼fen. Einen entsprechenden Antrag (Â§ 10 BerRehaG) hat der KlÃ¤ger bislang nicht gestellt. Im Ãbrigen ist dazu die Vorlage einer von der zustÃ¤ndigen RehabilitierungsbehÃ¶rde zu erteilenden Rehabilitierungsbescheinigung erforderlich, die der KlÃ¤ger allerdings noch bis zum 31. Dezember 2001 beantragen kann (Â§ 20 Abs. 2 Satz 1 BerRehaG).

Die dem Ergebnis der Hauptsache Rechnung tragende Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) sind nicht erfÃ¼llt.

Erstellt am: 13.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024